

Übersicht förderfähige Vorhaben, Fördersatz und Zweckbindungsfrist

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Förder-satz	Zweckbindungsfrist
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen	Nr. 2.1.1.1	90 %	20 Jahre
Ortsfeste Verkehrsleit- und Informationssysteme	Nr. 2.1.1.2	90 %	10 Jahre
Neu- und Ausbau von ZOB / Haltestellen	Nr. 2.1.1.3	90 %	20 Jahre
Haltestelleneinrichtungen	Nr. 2.1.1.3	90 %	10 Jahre
Park-and-ride / Bike-and-ride-Anlagen, Kurzzeitparkplätze	Nr. 2.1.1.4	90 %	20 Jahre
Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur	Nr. 2.1.2.1	90 %	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.2.4	90 %	10 Jahre

Förderobergrenzen bei spezifischen förderfähigen Vorhaben

Allgemein gilt:

Die Förderobergrenzen beziehen sich auf Nettobeträge. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die Mehrwertsteuer förderfähig.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Grunderwerb fallen nicht unter die Förderobergrenze und werden gesondert gefördert. Die Wirtschaftlichkeit ist in geeigneter Form (z.B. Bodenrichtwert) nachzuweisen.

Spezifische zuwendungsfähige Höchstbeträge bei einzelnen Fördergegenständen von ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen

1. Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

- Diese Beträge (bezogen auf einen Stellplatz) beinhalten die zuwendungsfähigen Bau- und Materialausgaben für den ZOB einschließlich der Überdachungsanlagen, der Zufahrtsstraßen und Zuwegungen.
- Einzurichtende digitale Fahrgastinformationsanlagen (DFI) fallen nicht unter diese Förderobergrenze und werden gesondert gefördert.

Normalbus	150.000,- €/Stellplatz
Gelenkbus	225.000,- €/Stellplatz
Warteplatz	70.000,- €/Stellplatz

2. Park-and-ride-Anlagen

- Diese Beträge (bezogen auf einen Stellplatz) beinhalten alle für die Nutzung der Park-and-ride-Anlage üblich notwendigen zuwendungsfähigen Bau- und Materialausgaben, einschließlich der Zufahrtsanlagen und Wegleitsysteme.
- Die Wahl von Standorten und der Stellplatzbedarf für Park-and-ride-Anlagen sind auf den fortschreitenden Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes abzustimmen. Dies kann in einen stufenweisen Ausbau erfolgen. Die Mindestgröße beträgt im Regelfall 20 Stellplätze. Bei Großanlagen sollte eine 1. Baustufe von 300 Stellplätzen nicht überschritten werden.
- Der Stromanschluss für Ladeinfrastruktur ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

ebenerdige Anlage	7.200,- €/Stellplatz
Parkbauten	12.000,- € Stellplatz
Behindertenstellplätze (ebenerdig)	10.800,- €/Stellplatz
Behindertenstellplätze (Parkbauten)	18.000,- €/Stellplatz

3. Bike-and-ride-Anlagen

- Die Förderobergrenzen beziehen sich auf einen Stellplatz und beinhalten nur die Beschaffungs-/Materialkosten der Anlage ohne die Grunderwerbsausgaben, Kosten für Tiefbau und Montage.
- Ein ausreichender Witterungsschutz und die Möglichkeit einer Diebstahlsicherung sind zu gewährleisten.
- Der Stromanschluss für Schließsysteme und Beleuchtung ist zuwendungsfähig. Hingegen ist der Stromanschluss für Ladeinfrastruktur grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Fahrradständer (einschl. Überdachung)	1.500,- €/Stellplatz
gesicherte Fahrradabstellanlagen	2.000,- €/Stellplatz
Fahrradboxen	2.500,- €/Stellplatz
Fahrradboxen für Lastenräder	3.500,- €/Stellplatz

4. Haltestellen

- a) Die Förderobergrenze von Haltestellenausstattung beziehen sich auf eine Standardwartehalle inklusive Papierkorb, Sitzbank und Fahrgastinformation und beinhaltet die Beschaffungs- /Material- und Montagekosten der Anlage ohne die Grunderwerbsausgaben und Kosten für Tiefbau.
- b) Die Förderobergrenze für Fahrradstellplätze an Haltestellen beinhaltet die Beschaffungs-/Material- sowie Montagekosten ohne die Grunderwerbsausgaben und Kosten für Tiefbau. Überdachungen werden innerhalb der Förderobergrenze gefördert.
- c) Es werden in der Regel 6 Fahrradstellplätze pro Haltestelle gefördert.

Haltestellenausstattung	12.000,- €/je Wartehalle
Fahrradständer	500,- €/je Stellplatz

5. 3-S-Zentralen

Neubau: umbauter Raum	250,- €/ pro m ³
Umbau: umbauter Raum	150,- €/pro m ³
Hardware und Serverraum	50.000,- €
Einrichtung je Arbeitsplatz	8.000,- €

6. Überdachungen

Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei Bahnhöfen des SPNV kann eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge gefördert werden.

Bau- und Materialausgaben	2.000,- €/m ²
---------------------------	--------------------------